

Prüfungsordnung

für das Aufbaustudium KunstTherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Nach § 14 Absatz 4 i. V. m. §§ 35 und 37 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat II am 26.06.2025 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Dokumentation
- § 9a Prüfungen durch Videokonferenz
- § 10 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit
- § 12 Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Diplomarbeit
- § 13 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsniederschrift
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Gewichtung ihrer Bewertung
- § 20 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 21 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit
- § 23 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Aufbaustudium KunstTherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplomprüfung.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiums. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich-künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen kunsttherapeutischen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste den akademischen Grad „Diplom Kunsttherapie“.

§ 3

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt vier Semester.

(2) Der gesamte zeitliche Aufwand für das Studium wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit bestanden wurde.

§ 4

Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer Prüfungsleistung. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Lehrenden setzen jeweils die zu erbringenden Prüfungsleistungen rechtzeitig fest und geben ihre Entscheidung durch das Vorlesungsverzeichnis bekannt.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen der Module 1 bis 11 und des Moduls 12, der Diplomarbeit. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung kann die Studentin oder der Student Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(4) Im Prüfungsplan ist der Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen bestimmt. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen und sind anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Studienjahresablauf festzulegen.

§ 5

Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag der Studentin oder des Studenten beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden soweit sie für Studentinnen oder Studenten höherer Semester angeboten werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete oder benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Diplomarbeit wird von mindestens 2 Prüferinnen oder Prüfer bewertet.

(3) Prüfungsleistungen sind:

- (a) Mündliche Prüfungsleistungen (§ 7)
- (b) Schriftliche Prüfungsleistungen (§ 8)
- (c) Dokumentation (§ 9)

(4) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.

(5) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Studentin oder dem Studenten vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Kann die Studentin oder der Student die Leistungsanforderungen einer in einer bestimmten Form angesetzten Prüfungsleistung in einer anderen Form nachweisen, so können die Prüferinnen oder Prüfer ihr oder ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen der Diplomarbeit.

(7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 21.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studentin oder Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und dieses in Bezug zur eigenen kunsttherapeutischen Herangehensweise reflektieren kann.

(2) Durch Präsentation und Diskussion prüfungsrelevanter Inhalte beweist die Studentin ihre Fähigkeit oder der Student seine Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung, Darstellung und Reflexion ausgewählter methodischer, fachtheoretischer bzw. künstlerisch-therapeutischer Themen.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.

(4) Mündliche Prüfungen sollen pro Studentin oder Studenten nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein. Die genaue Prüfungszeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

(5) Studentinnen und Studenten können als Zuhörerinnen und Zuhörer bei einer Prüfung anwesend sein, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen und die zu prüfende Studentin oder der zu prüfende Student einverstanden ist. Die Anwesenheit während der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist nicht möglich.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten) soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Die Dauer der Klausur darf 45 Minuten nicht unterschreiten. Das Nähere regelt der Prüfungsplan.

(3) Die schriftliche Prüfungsleistung (Methoden der Kunsttherapie II, Modul 5; Forschung und Praxis II, Modul 9) orientiert sich an der Form einer wissenschaftlichen Publikation und hat einen Umfang von 7 bis 9 Seiten Text, zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Abbildungen und Literaturverzeichnis (12 pt., Zeilenabstand 1,5; Seitenränder: links 3–3,5 cm oben 2,5 cm rechts 2–3cm, unten 3–3,5cm).

(4) Die Erstellung eines wissenschaftlichen Posters (Praxis und Forschung III, Modul 10) zur Diplomarbeit, alternativ einer künstlerisch-wissenschaftlichen Moduldokumentation, weist die Studentin ihre Fähigkeit oder der Student seine Fähigkeit zur Dokumentation, Reflexion und Visualisierung künstlerisch-ästhetischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse nach.

§ 9

Dokumentation

(1)Praxisdokumentation:

Durch die Praxisdokumentationen weist die Studentin ihre Fähigkeit oder der Student seine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Dokumentation und Reflexion der eigenen kunsttherapeutischen Vorgehensweise nach.

(2)Modulspezifische Dokumentation:

Durch die modulspezifische Dokumentation weist die Studentin ihre Fähigkeit oder der Student seine Fähigkeit nach, Inhalte, Formate, Interventionen und Reflexionen des jeweils dokumentierten Moduls zu erfassen, zu veranschaulichen und nachvollziehbar zu machen.

Die Dokumentationen nach Abs. 1 und 2 haben jeweils einen Umfang von 7 bis 9 Seiten Text, zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Abbildungen und Literaturverzeichnis (12 pt., Zeilenabstand 1,5; Seitenränder: links 3–3,5 cm oben 2,5 cm rechts 2–3cm, unten 3–3,5cm).

§ 9a

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Mündliche Prüfungen (§ 7) und geeignete Bestandteile anderer Prüfungsleistungen (§§ 8 und 9) können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sind: Kandidatin oder Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, Protokollantin oder Protokollant, ggf. öffentliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer (stumm zugeschaltet).
- (5) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments und des Studierendenausweises festgestellt werden.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (7) Rein telefonische Prüfungskonferenzen sind unzulässig.
- (8) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
- (9) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.
- (10) Die Beratung der Note erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten.

(11) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.

(12) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.“

§ 10

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im Aufbaustudiengang KunstTherapie immatrikuliert ist und vorangegangene Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat. Sind diese Bedingungen erfüllt, kann die Studentin oder der Student sich zur jeweiligen Modulprüfung anmelden.

Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat;
5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen, die oder der das jeweilige Modul durchgeführt hat, oder von einer Prüferin oder einem Prüfer, der auf Antrag des Durchführenden des Moduls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für Teilprüfungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt auf Antrag an die jeweilige Modulbeauftragte oder den jeweiligen Modulbeauftragten; dem Antrag sind die notwendigen Nachweise nach Absatz 1 beizufügen. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte setzt für die Antrag-

stellung eine Frist. Diese Frist soll vier Wochen nach Beginn der der Modulprüfung zugrundeliegenden Veranstaltungen enden. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte kann die Antragstellung in Textform vorsehen. Das Verfahren ist in fakultätsüblicher Weise bekannt zu machen.

(4) Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte den Zulassungsantrag nicht bis zum Beginn des siebten Werktages nach Ablauf der in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Frist ablehnt.

(5) Die Ablehnung eines Zulassungsantrages ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

(6) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name der Prüferin oder des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(7) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Aufgaben der Modulbeauftragten oder des Modulbeauftragten nach den Absätzen 3 bis 6 von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abs. 2 wahrgenommen werden.

(8) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 11

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Aufbaustudiengang KunstTherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden eingeschrieben ist,
2. das Bestehen der Module 1, 2, 4, 5, 8 und 9 nachweist; der Nachweis kann bis zur Abgabe der Diplomarbeit nachgereicht werden,
3. die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat,
4. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Diesem sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Thema und Inhalt der Diplomarbeit in Form eines Exposés (ca. 5 Seiten, einseitige Zusammenfassung) und
3. eine Erklärung darüber, dass die Studentin oder der Student sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages nach Abs. 2.

(4) Die Nachweise über das Bestehen der Module 3, 6, 7 und 10 müssen bis zur Abgabe der Diplomarbeit nachgereicht werden.

§ 12

Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein kunsttherapeutisches Thema aufgrund ihrer oder seiner künstlerischen und kunsttherapeutischen Kompetenzen und Kenntnisse wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 4 Monate. Die Diplomarbeit muss einen Umfang von mindestens 50 und höchstens 70 Seiten haben, zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Exposé, Abbildungen und Literaturverzeichnis (12 pt., Zeilenabstand 1,5; Seitenränder: links 3–3,5 cm oben 2,5 cm rechts 2–3cm, unten 3–3,5cm).

(3) Die Diplomarbeit ist im 4. Fachsemester in einem Arbeitszeitraum von 4 Monaten anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit wird am Ende der Vorlesungszeit des 3. Semesters vom Prüfungsausschuss bestätigt. Der Termin der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Studentinnen oder die Studenten können Vorschläge unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Es soll so formuliert sein, dass es mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 6 Wochen vor dem fälligen Abgabetermin beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Diplomarbeit ist in der Regel als Einzelarbeit anzufertigen. Bei Gruppenarbeit muss der eigenständige Beitrag jeder Verfasserin oder jedes Verfassers klar ersichtlich sein.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Diplomarbeit ist in 3 Exemplaren (zusätzlich als PDF auf USB-Stick) fristgemäß im Büro der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs KunstTherapie und in digitaler Form bei den Gutachterinnen und Gutachtern einzureichen.

(6) Die Diplomarbeit wird von prüfungsberechtigten und vom Prüfungsausschuss bestellten Personen (Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) betreut.

§ 13

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Diplomarbeit und der Diplomnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass individuelle Beiträge so voneinander abgrenzbar sind, dass sie bewertbar und benotbar sind.

(5) Die Diplomnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der folgenden Modulnoten und der Note der Diplomarbeit:

1. Modul 1: Fachtheoretische Grundlagen I
2. Modul 2: Fachtheoretische Grundlagen II
3. Modul 3: Fachtheoretische Grundlagen III
4. Modul 5: Methoden der Kunsttherapie II
6. Modul 6: Methoden der Kunsttherapie III
7. Modul 8: Forschung und Praxis in der Kunsttherapie I
8. Modul 9: Forschung und Praxis in der Kunsttherapie II

Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und der Note der Diplomarbeit für die Diplomnote ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

(6) Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das Abschneiden der Studentin oder des Studenten im Verhältnis zu ihren oder seinen Kommilitoninnen und Kommilitonen. Die ECTS-Note wird nur für die Diplomnote errechnet. Die Notenskala gliedert sich in folgende Gruppen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %
- F nicht bestanden

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch den Prüfungsausschuss festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist der Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung, die Diplomarbeit und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Bewertung „bestanden“ vergeben wurde.

§ 15

Prüfungsniederschrift

Über die mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, die von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüferinnen oder den Prüfern unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studentin oder des Studenten beigefügt wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Studentin oder des Studenten;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen und Abgabe der Diplomarbeit

(1) Die Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Die Diplomarbeit kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Erfolgt keine Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung oder wird diese nicht innerhalb der oben genannten Frist erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen durch die Prüferin oder den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten kommt.

(5) Es können nur Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 Abs. 5 geregelten Fall.

(6) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II, der im Aufbaustudium KunstTherapie an der Hochschule lehrenden Professorin oder dem im Aufbaustudium KunstTherapie an der Hochschule lehrenden Professor, einer weiteren an der Hochschule lehrenden Professorin oder einem weiteren an der Hochschule lehrenden

Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Studentin oder einem Studenten des Aufbaustudienganges KunstTherapie.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit;
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen;
- die Aufstellung der Prüferlisten und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für behinderte Studentinnen und Studenten;
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann Beauftragte für die Organisation der Modulprüfungen einsetzen.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

- (a) für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer

- (b) für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer; dabei sollte eine Prüferin diejenige oder ein Prüfer derjenige sein, die oder der das Thema betreut hat.

(2) Die Note ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzugezogen, dann wird die Note auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer einvernehmlich festgelegt. Bei mehr als 2 Noten Unterschied bei der Bewertung der Diplomarbeit ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen.

(3) Gehen mehrere Fachgebiete in eine Prüfung ein, sind Prüferinnen und Prüfer aus verschiedenen Gebieten zu bestellen. Je Prüfungsleistung sind bis zu 2 Beisitzerinnen und Beisitzer zulässig, die die Praxisfelder der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen repräsentieren.

§ 20

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern für die Abnahme ihrer oder seiner Diplomarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 5 entsprechend.

§ 21

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen für Kunsttherapie oder in Studiengängen mit gleicher fachlicher Ausrichtung an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 22

Frist für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Diplomandin oder der Diplomand vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten, Leistungspunkte und anerkannte Praktikumsstunden, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der Diplomandin oder des Diplomanden und die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der Rektorin oder dem Rektor und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält die Diplomandin oder der Diplomand die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und/oder englischer Sprache aus.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Diplomandin oder dem Diplomanden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von drei Monaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte, die betreffenden Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 25

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomarbeit, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die vorbezeichneten Entscheidungen angegriffen werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. mehrerer Prüferinnen oder Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer bzw. diesen Prüferinnen oder Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Prüferinnen oder Prüfer ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 08.07.2025 genehmigt.

Dresden, den 08.07.2025

Der Rektor
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Anlage: Prüfungsplan

Module	Zeitpunkt der Prüfungsleistung	Gegenstand der Prüfungsleistung	Art der Prüfungsleistung	Ausgestaltung der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote für die Diplomnote	Leistungspunkte
Modul 1 „Fach-theoretische Grundlagen I“	2. Sem.	Psychopathologie/ Psychosomatik	Schriftliche Prüfungsleistung: Klausur	mind. 45 Min.	einfach	8
Modul 2 „Fach-theoretische Grundlagen II“	3. Sem.	Psychologie	Schriftliche Prüfungsleistung: Klausur	mind. 45 Min.	einfach	3

Modul 3 „Fach-theoretische Grundlagen III“	4. Sem.	Psychologie	Mündliche Prüfungsleistung: Präsentation und Diskussion	mind. 15 Min., max. 45 Min.	zweifach	2
Modul 4 „Methoden der Kunst Therapie I“	2. Sem.	Kunsttherapeutische Interventionsmethode	Mündliche Prüfungsleistung: Präsentation und Diskussion	mind. 15 Min., max. 45 Min.	-	16

Modul 5 „Methoden der Kunst Therapie II“	3. Sem.	Kunsttherapeutische Interventionsmethode	Schriftliche Prüfungsleistung: Ausarbeitung gemäß Form einer wissenschaftlichen Publikation	mind. 7 Seiten, max. 9 Seiten	einfach	7
Modul 6 „Methoden der Kunst Therapie III“	4. Sem.	Kunsttherapeutische Interventionsmethode und Haltung	Mündliche Prüfungsleistung: Präsentation und Diskussion gemäß Form einer wissenschaftlichen Publikation	mind. 15 Min., max. 45 Min.	zweifach	4

Modul 7 „Künstlerischer Schwerpunkt“	4. Sem.	Künstlerische Reflexionsformen und die Ausstellung	Mündliche Prüfungsleistung: Präsentation und Diskussion	mind. 15 Min., max. 45 Min.	-	11
Modul 8 „Forschung und Praxis in der Kunst-Therapie I“	2. Sem.	Praxisdokumentation mit Betonung eines kunsttherapeutischen Verlaufs oder einer kunsttherapeutischen Einzelfalldarstellung	Schriftliche Prüfungsleistung: Praxisdokumentation	mind. 7 Seiten, max. 9 Seiten	einfach	14

Modul 9 „Forschung und Praxis in der Kunst-Therapie II“	3. Sem.	Darstellung und Anwendung einer Forschungsmethode in der Praxis	Schriftliche Prüfungsleistung: Dokumentation der praktischen Anwendung und Auswertung einer Forschungsmethode	mind. 7 Seiten, max. 9 Seiten	einfach	8
Modul 10 „Forschung und Praxis in der Kunst-Therapie III“	4. Sem.	Erstellung eines wissenschaftlichen Posters, alternativ künstlerisch-wissenschaftliche Moduldokumentation	Schriftliche Prüfungsleistung: wissenschaftliches Poster, alternativ künstlerisch-wissenschaftliche Moduldokumentation		-	4

Modul 11 Praktika	1. bis 3. Sem.	Studienbegleitende Praktika, Block-/ Projektpraktika	Nachweis über 180 UE studienbeglei- tende Praktika und 480 UE Block-/Pro- jektpraktika	-	-	27
Modul 12 Diplomarbeit	4. Sem.	Siehe § 12 Prüfungsordnung			vierfach	16
						120